

DJK SG Bad Säckingen 1973 e.V. Postfach 1027 79704 Bad Säckingen

Deutsche Jugendkraft Sportgemeinschaft Bad Säckingen 1973 e.V. Postfach 1072, 79704 Bad Säckingen

- Vereinssatzung -

I. Name und Wesen	
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§2 Wesen	Seite 2
§3 Zweck des Vereis	Seite 2
II. Ziele und Aufgaben	3242533425
§4 Ziele	Seite 3
§5 Aufgaben	Seite 3
III. Mitgliedschaft	2:400:50
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§7 Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§9 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
IV. Organe	2000 17424
§10 Organe des Vereins	Seite 5
§11 Der Vereinsvorstand/Zusammensetzung	Seite 5
§12 Aufgaben des Vereinsvorstandes	Seite 5
§13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	Seite 6
§14 Wahl und Beschlussfähigkeit	Seite 7
§15 Die Mitgliederversammlung/Formen	Seite 7
§16 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§17 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 7
§18 Verfahrensbestimmungen	Seite 8
§19 Wählen	Seite 9
§20 Anträge	Seite 9
V. Schlussbestimmungen	
§21 Austritt	Seite 9
§22 Auflösung	Seite 9
§23 Ordnungen	Seite 10
VI. Ergänzungen	
- Strafen und Verfahrenskosten	Seite 10

I. Name und Wesen

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft Sportgemeinschaft Bad Säckingen 1973" und soll in das Vereinregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Er ist gegründet am 05 Januar 1973.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen/Hochrhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Wesen

 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind "Grün" und "Weiß".

 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes beziehungsweise der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen rechten und

Pflichten.

 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation f
ür die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft f
ür die Jugendlichen und Erwachsenen Mitglieder.

§3 - Zweck des Vereins

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar

insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Ziele fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

II. Ziele und Aufgaben

§4 - Ziele

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und den gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen sie in dieser Satzung verankerten Aufgaben.

§5 - Aufgaben

 Der Verein f\u00f6rdert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt f\u00fcr die Bestellung geeigneter \u00dcbungsleiter und \u00dcbungsleiterinnen und f\u00fcr die notwendige Ausbildung aller F\u00fchrungskr\u00e4fte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und f\u00f6rdert die Heranbildung des F\u00fchrungsnachwuchses.

 Er hält bildende Gemeinschaftsabende und f\u00f6rdert die Freizeit und Geselligkeit. Er bem\u00fcht sich um die Erziehung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsb\u00fcrgen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der W\u00fcrde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

 Er sorgt f
ür ausreichend Versicherungsschutz und entsprechenden Ma
ßnahmen zur Unfallverh
ütung, sport
ärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verarbeitung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

 Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Vorraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft Mitzutragen und arbeitet mit den Pfarrgemeinden der Stadt Bad Säckingen eng zusammen.

III. Mitgliedschaft

§6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

§7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

 a) AKTIVE MITGLIEDER, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

 PASSIVE MITGLIEDER, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu f\u00f6rdern und einen Beitrag

zu leisten.

- EHRENVORSITZENDE, EHRENMITGLIEDER und FÖRDERER, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- oder Diözesanverbandes. Mitglieder des Vereinsvorstandes, die sich in außerordentlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Zur Wahl ist eine ¾ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnung zu erfüllen;
- im Sport eine faire kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen;

die festgesetzten Beiträge zu entrichten;

d) wenn sie p\u00e4dagogische und leitende Aufgaben \u00fcbernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grunds\u00e4tze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

§9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod des Mitgliedes;

b) durch Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte

Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss, der schriftlich nieder zu legen ist und vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterzeichen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand des DJK- Kreis- bzw. Diözesanverband zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vereinsvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

IV. Organe

§10 - Organ des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§11- Der Vereinsvorstand/Zusammensetzung

- 1. Zum Vereinsvorstand gehören:
 - a) der Vereinsvorsitzende:
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende;
 - c) die Ehrenvorsitzenden;
 - d) der geistliche Beirat;
 - e) der Schriftführer;
 - f) der Kassenwart:
 - g) der Sportwart;
 - h) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten;
 - i) der Jugendleiter;
 - i) der Sportarzt (soweit möglich);
 - k) der Pressewart;
 - der Vertreter der Aktiven;
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie k\u00f6nnen den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand des Vereins im Sinne der Ziffer 1 ist in dieser Satzung mit "Vereinsvorstand", der Verstand im Sinne des 26 BGB mit "Vorstand im Sinne des 26 BGB" bezeichnet.
- Die Vereinigung zweier Ämter im Vereinsvorstand ist zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Vereinigung der Ämter des Vereinsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Vertreter der Anschluss- Trägerorganisationen sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§12 - Aufgaben des Vereinsvorstandes

 Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Mitglieds nach innen und außen. 2. Pflichten des Vereins als Mitglied des DJK- Bundesverbands sind:

 a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbands entsprechend anzugleichen;

 an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen;

c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;

- d) die festgesetzten Beträge termingemäß an den Bundes-, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten:
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

§13 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

 a) der VEREINSVORSITZENDE ist f
ür die F
ührung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen;

 b) die zwei STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN unterstützen den Vereinvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben, je zwei vertreten den Verein gemeinsam im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht;

e) EHRENVORSITZENDE haben als Beisitzer Stimmrecht;

d) der GEISTLICHE BEIRAT erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

 e) der SCHRIFTFÜHRER führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage de Vereinsvorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, sehreibt die Vereinschronik.

 f) der KASSENWART verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

 g) der SPORTWART ist verantwortlich f
 ür den gesamten Spielbetrieb des Vereins. Hat der Verein mehrere Abteilungen, koordiniert er ihn.

h) die ABTEILUNGSLEITER haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter, Spiel-, Mannschafts-, und Riegenführer unterstützt. Hat der Verein nur eine Abteilung, übernimmt der Sportwart die Aufgaben des Abteilungsleiters mit. Der Sportwart kann stets das Amt eines Abteilungsleiters übernehmen.

 i) dem JUGENDLEITER ist die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schülerabteilungen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

- j) dem SPORTARZT obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder und laufende periodische Überprüfungen des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- k) Der PRESSEWART arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der Vereinszeitschrift.

§14 - Wahl und Beschlussfähigkeit

 Die Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wird in diesem Zeitraum eine Mitgliederversammlung (z.B. in Form einer Jahreshauptversammlung) einberufen, so sollte von dieser das Ersatzmitglied in seinem Amt bestätigt werden.

 Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand bestellt. Der Jugendleiter wird von der DJK-Sportjugend (bis 18 Jahre) gewählt. Seine Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung

bestätigt.

 Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vereinsvorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Gegebenenfalls könne zu den Vorstandssitzungen auch andere Personen neben den Mitgliedern des Vereinsvorstandes eingeladen werden.

 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zu Beweißzwecken sind alle Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Abstimmungsergebnis enthalten.

§15 - Die Mitgliederversammlung/Formen

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

§16 – Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliedsversammlung nur als Gäste beiwohnen.

§17 - Aufgaben der Mitgliedsversammlung

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).

 Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden (z.B. Haushaltsplan, Jahresterminplan, Beschließung

oder Änderung von Ordnungen).

 Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes oder von Mitgliedern des Vereinsvorstandes und Wahlen der Kassenprüfer.

 d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins, über das abgelaufene Vereinsjahr (Kassenbericht) und die Kassenprüfung.

e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

 f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsvorstandes.

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

 Zu den genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

durch den Vereinsvorstand oder wenn

- 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe der Gründe diese beim Vereinsvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Vereinsvorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten unter der Wahrung der Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- Ein Beschluss, der sich auf die Angelegenheiten des Punktes a) der Ziffer 1 bezieht, bedarf der Stimmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, setzt sich die Tagesordnung aus folgenden Punkten zusammen:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsvorstandes und der Abteilungsleiter;

 Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart (Kassenbericht);

Bericht der Kassenprüfer (Kassenprüfungsgericht);

Entlastung des Vereinsvorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern (falls erforderlich);

Wahlen zum Vereinsvorstand (falls erforderlich);

 Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und des Vertreters der Aktiven (falls erforderlich);

Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters;

Verabschiedung des Haushaltsplans;

Behandlung von Anträgen; Annahme des Jahrestermin- und arbeitsplans;

Verschiedenes.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit jeweils im ersten Quartal. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist dem DJK-Kreis bzw. – Diözesanverband vorzulegen.

§18 - Verfahrensbestimmung

 Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmungsgleichheit bedeutet Ablehnung.

 Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem

Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§19 -Wahlen

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmehrheit. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine Person zum Wahlleiter zu wählen. Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für Wahlen haben:

die Mitgliederversammlung und

der Vereinsvorstand.

§20 - Anträge

 Anträge auf Änderung des Satzung oder einer Ordnung, auf Festsetzung der Vereinsbeiträge und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine ¼ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim

Vereinsvorstand eingereicht werden.

2. Die Anträge zur Tagesordnung, die in Ziffer 1 entsprechend eingereicht wurden, sind vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

V. Schlussbestimmungen

§21 – Austritt

 Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

 Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung

aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

 Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die vom Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zu Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§22 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Fristen einzuberufen, die dann mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

 Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinden der Stadt Bad Säckingen (Hl. Kreuz, Münsterpfarrei, St. Martin zu gleichen Teilen). Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

§23 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein durch Mitgliederversammlung Ordnungen geben, die mit einfacher Stimmehrheit beschlossen werden können.

....

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.1982 errichtet.

VI. Ergänzungen

Strafen und Verfahrenskosten bei unsportlichem Verhalten.

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.06.1985

"Wer als Spieler einer Aktiv- oder A-Jugendmannschaft infolge grob unsportlichen Verhaltens (Schiedrichterbeleidigung, grobes Foul u. ä.) oder Tätlichkeit von einem Sportgericht des Südbadischen Handballverbandes bestraft wird, hat die dadurch entstandenen Kosten (Strafen und Verfahrenskosten) selbst zu tragen. Im Falle einer Verweigerung kann das betroffene Mitglied vereinsintern gesperrt oder ausgeschlossen werden.